

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 540/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob R. [REDACTED],
[REDACTED] B. [REDACTED], B. [REDACTED], [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

LA3

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
26. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und
Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 31. Mai 1972 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BBG) liegt nicht vor.

Der Kläger hat im anhängigen Rechtsstreit keinen
wirksamen Abhilfesantrag gestellt. Er hat sich lediglich
in der Klageschrift zur Unterstützung seiner Rechtsan-
sicht, sein Angleichungsantrag müsse Erfolg haben, auf
"die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom
Jahre 1959, wonach in einer Entschädigungsangelegenheit
die Gerechtigkeit vor der Rechtsicherheit zu werten
sei" berufen und in der Berufungsbegründung die Ansicht
vertreten, hierbei müsse es unerheblich bleiben, ob er
"tatsächlich expressis verbis" einen Antrag auf Erlass

- 3 -

L13

eines Zweitbescheids gestellt habe. Hierin liegt kein
Abhilfeantrag (BGH RzW 1975, 279). Die Auslegung von
Anträgen obliegt dem Revisionsgericht ohne Bindung an
die Auffassung des Tatrichters.

Die Voraussetzungen der Angleichung nach Art. IV
Nr. 1 Abs. 1 a EEG-Schluss hat der Berufungsrichter
zu Recht verneint.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

